

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Biedesheim
vom 20.12.2011

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs.3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Außerdem werden für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und dergl. Verwaltungsgebühren nach dem Landesgebührengesetz erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.12.2008 außer Kraft.

Die obengenannte Satzung wird hiermit ausgefertigt und zur Bekanntmachung im Amtsblatt freigegeben:

Biedesheim, 20.12.11
gez.

Pradella
Ortsbürgermeister

Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis **zum** vollendeten **5. Lebensjahr** 200,00 EUR
 - b) vom vollendeten **5. Lebensjahr ab** 225,00 EUR

2. Überlassung einer **Urnenreihengrabstätte** an Berechtigte nach Nr. 1 200,00 EUR

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- 1.a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine **Einzelwahlgrabstätte (einfach und tief)** 300,00 EUR
 - bb) eine **Doppelwahlgrabstätte (einfach)** 600,00 EUR

- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a bei späteren Bestattungen je Jahr für
 - aa) eine Einzelwahlgrabstätte (einfach und tief) 7,50 EUR
 - bb) eine Doppelwahlgrabstätte (einfach) 15,00 EUR
 - cc) jede weitere Grabstelle in die Breite 7,50 EUR

- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts an teilbelegten Gräbern nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a erhoben.

- 2.a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer **Urnenwahlgrabstätte** für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a 267,00 EUR

- b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr 6,67 EUR

- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts an teilbelegten Gräbern nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a erhoben.

3.a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Wiesengrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Einzelwiesengrabstätte (einfach und tief) eine Urnenwiesengrabstätte	300,00 EUR 267,00 EUR
b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a bei späteren Bestattungen je Jahr für eine Einzelwiesengrabstätte (einfach und tief) eine Urnenwiesengrabstätte	7,50 EUR 6,67 EUR
c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts an teilbelegten Gräbern nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a erhoben.	
d) Für die Pflege und Unterhaltung einer Wiesengrabstätte nach Nr. 3 wird bei Verleihung des Nutzungsrechtes ein Unkostenbeitrag berechnet für Buchstabe a von aa) eine Einzelwiesengrabstätte bb) eine Urnenwiesengrabstätte	500,00 EUR 200,00 EUR
Buchstabe b je Jahr aa) eine Einzelwiesengrabstätte bb) eine Urnenwiesengrabstätte	12,50 EUR 5,00 EUR

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Für die Bestattung	
a) eines Erwachsenen oder eines Kindes vom vollendeten 5. Lebensjahr ab in eine Reihen- oder Wahlgrabstätte je Grab (einschließlich Handarbeit)	665,00 Euro
b) eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (einschließlich Handarbeit)	445,00 Euro
c) Tieferlegungszuschlag	205,00 Euro
2. Für die Beisetzung von Aschenresten je Urne	148,00 Euro
3. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen sowie an Heiligabend und Silvester wird ein Zuschlag berechnet von	
1. Erdbestattung	205,00 Euro
2. Feuerbestattung	38,00 Euro
4. Zuschlag für notwendigen Bodenaustausch	125,00 Euro

- | | |
|--|-------------------|
| 5. Lohnstunde pro Person bei Zusatzarbeiten | 51,00 Euro |
| 6. Maschinenstunde bei Zusatzarbeiten | 73,00 Euro |
| 7. Verbringen der überschüssigen Erde auf eine zugelassene Deponie (im Normalgrab enthalten) | 0,00 Euro |

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

- | | |
|---|---------------------|
| 1. Für das Ausgraben einer Leiche | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 800,00 Euro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 1000,00 Euro |
|
 | |
| 2. Für das Ausgraben von Aschen | 250,00 Euro |
|
 | |
| 3. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 und 2 beim Ausgraben um | 330,00 Euro |
|
 | |
| 4. Für die Wiederbestattung von Leichen und Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III erhoben. | |
|
 | |
| 5. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen. | |

V. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|--|-----------|
| 1. Benutzung der Leichenzelle | 75,00 EUR |
|
 | |
| 2. Benutzung der Aussegnungshalle | 75,00 EUR |
|
 | |
| 3. Vorübergehende Unterstellung einer Leiche je angefangener Tag | 40,00 EUR |
|
 | |
| 4. Aufbewahrung einer Urne bis zur Beisetzung | 20,00 EUR |

5. Tätigkeit eines Gemeindebediensteten / -beauftragten
(ohne Hallennutzung) bei Bestattungen und Beisetzungen 40,00 Euro

VI. Genehmigungsgebühren

Für die Genehmigung zur Errichtung von
Grabmälern, Gedenkplatten und dergl.
wird eine Gebühr erhoben von 15,00 EUR

VII. Sonstige Gebühren

Besondere und sonstige Leistungen, die in der
Satzung nicht geregelt sind oder die in ihrem
Ausmaß über die in der Satzung vorgesehenen
Leistungen hinausgehen, können auf Antrag er-
bracht werden. Der Antragsteller hat die Material-
und Lohnkosten zu tragen. Diese werden zum Selbst-
kostenpreis in Rechnung gestellt.

Allgemeine Hinweise:

Gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.